oesterreichs energie

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz, Regionen und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Kontakt
Christian Kaiser
DW 12

Datum
15.10.2026

Unser Zeichen
31/2026

Per E-Mail an: martin.wildenberg@bmluk.gv.at;
georg.kanz@bmluk.gv.at und Upload www.bmluk.gv.at

Stellungnahmen zur Zweiten öffentliche Konsultation zum Nationalen Wiederherstellungsplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Einladung zur Zweiten öffentlichen Konsultation zum Nationalen Wiederherstellungsplan und die Zurverfügungstellung des aktuellen Entwurfs des Nationalen Wiederherstellungsplans Österreichs (WHP), zu dem wir hiermit Stellung nehmen.

Die Zielsetzung, geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen und Biodiversität langfristig zu sichern, wird ausdrücklich seitens Oesterreichs Energie begrüßt. Gleichzeitig steht Österreich vor der Herausforderung, die Transformation zu einem klimaneutralen und damit unabhängigeren Energiesystem in den kommenden Jahren bis 2040 umzusetzen. Bereits in ihren Erwägungsgründen sieht die Wiederherstellungsverordnung (WH-VO) vor, dass die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer nationalen Wiederherstellungspläne auch jene Gebiete berücksichtigen und mitplanen sollten, die erforderlich sind, um ihren nationalen Beitrag zum EU-Ziel für erneuerbare Energien bis 2030 zu erreichen. Soweit relevant, sollten sie die Pläne zudem mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und speziellen Infrastrukturgebieten abstimmen.

Vor diesem Hintergrund muss der WHP den unionsrechtlich vorgesehenen Synergiegedanken konsequent umsetzen und die Ziele des Natur- und Klimaschutzes integriert betrachten und in gemeinsamen Lösungsansätzen verbinden. Der WHP darf keinesfalls dazu führen, dass zusätzliche planerische oder faktische Hürden für den

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

DVR 0422100 • UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

dringend erforderlichen Ausbau erneuerbarer Energien inklusive der dringend notwendigen Speicher entstehen.

Die Mitglieder von Oesterreichs Energie sind auch insbesondere aufgrund dieses Zusammenhangs von den vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen in mehreren Bereichen betroffen.

Der zur Konsultation gestellte Entwurf weist noch wesentliche Lücken auf. Insbesondere die noch ausstehenden Inhalte zu Artikel 4 der Verordnung sind für die Beurteilung der konkreten Auswirkungen auf Anlagen, Projekte und den Betrieb von zentraler Bedeutung für die österreichische Energiewirtschaft. Eine abschließende Gesamtbeurteilung ist auf Grundlage des derzeitigen Planstands daher noch nicht möglich. Als Vorschlag zur weiteren Erstellung des nationalen Wiederherstellungsplan möchten wir auch die Aufnahme und Behandlung der Berücksichtigung bestehender Ausbaupläne, Beschleunigungsgebiete sowie Potenzialflächen für Windkraft, Wasserkraft und Photovoltaik im WHP, sowie eine Erläuterung, wie potenzielle Zielkonflikte zwischen Wiederherstellungsmaßnahmen und dem Ausbau erneuerbarer Energien identifiziert, bewertet und gelöst werden, anregen. Die Veröffentlichung der räumlichen Daten des Wiederherstellungsplans und der vorgesehenen Maßnahmen in einem gängigen GIS-Format wird erbeten.

Nach Vorlage sämtlicher fehlender Bestandteile wird daher jedenfalls eine weitere öffentliche Konsultation als notwendig angesehen, die den betroffenen Akteuren eine angemessene Frist für eine vollständige Prüfung einräumt.

Frei fließende (FF) Flüsse

Besondere Bedeutung kommt dabei der Umsetzung des Ziels frei fließender Flüsse und damit der Ausweisung sogenannter frei fließender Potenzialstrecken sowie der Reduktion hydrologischer Belastungen zu. Die vorgesehenen Ziele zur Erhöhung der Länge frei fließender Flüsse erscheinen in einzelnen Regionen (insb. Steiermark) sehr ambitioniert. Die Ausweisung solcher Potenzialstrecken sollte ausschließlich dort erfolgen, wo die Herstellung eines frei fließenden Gewässerzustands unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten realistisch erreichbar ist. Dabei sollten insbesondere die technische Umsetzbarkeit, die Verfügbarkeit erforderlicher Flächen, die zu erwartenden Kosten sowie die voraussichtliche Umsetzungsdauer berücksichtigt werden.

Die Ausweisung von FF-Potenzialstrecken sollte daher auf einer nachvollziehbaren fachlichen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeitsanalyse beruhen und nicht auf einem theoretischen Entwicklungspotenzial. Andernfalls besteht die Gefahr, dass Gewässerabschnitte ausgewiesen werden, bei denen die tatsächliche Realisierung der Wiederherstellungsziele wenig wahrscheinlich ist, gleichzeitig aber langfristige Nutzungsmöglichkeiten im Bereich der erneuerbaren Stromerzeugung eingeschränkt werden.

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

DVR 0422100 • UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Dies zeigt sich besonders deutlich am Beispiel der diskutierten Ausweisung der Unteren Salzach im Bereich des Tittmoninger Beckens. Für diesen Flussabschnitt liegen seit vielen Jahren – in Kooperation mit der Universität Innsbruck und einschlägigen Planungsbüros entwickelte – Konzepte vor, die eine ökologische Verbesserung des Gewässers, die Stabilisierung der Gewässersohle, die Aufwertung von Auen- und Lebensräumen sowie Verbesserungen des Hochwasserschutzes mit Errichtung und Betrieb eines ökologisch optimierten Laufkraftwerks verbinden. Dieser integrierte Ansatz verdeutlicht an einem praktischen Beispiel, dass Gewässerentwicklung und erneuerbare Stromerzeugung keine Gegensätze darstellen, sondern sich einander im Sinne einer nachhaltigen Flussraumentwicklung ergänzen.

Demgegenüber würde die Ausweisung dieses Abschnitts als FF-Potenzialstrecke die Umsetzung eines solchen integrierten Entwicklungsansatzes faktisch verunmöglichen. Zugleich bestehen erhebliche Zweifel, ob die Erreichung der „frei fließenden Kriterien“ in diesem durch jahrzehntelange wasserbauliche Eingriffe geprägten Flussabschnitt tatsächlich realistisch ist. Die Untere Salzach ist durch historische Regulierungsmaßnahmen, bestehende Ufersicherungen, veränderten Feststoffhaushalt sowie vielfältige anthropogene Nutzungen geprägt. Zudem wird auf die begrenzte Flächenverfügbarkeit (zahlreiche Privatgrundstücke mit forstwirtschaftlicher Nutzung) für die Wiederherstellung eines frei fließenden Zustands hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, bei der Auswahl von FF-Potenzialstrecken jene Gewässerabschnitte zu priorisieren, bei denen die Wiederherstellungsziele mit hoher Wahrscheinlichkeit erreichbar sind und gleichzeitig keine unverhältnismäßigen Auswirkungen auf bestehende oder künftig erforderliche Potenziale zur Erzeugung erneuerbarer Energie entstehen.

Abschließend dürfen wir hierzu festhalten, dass der WHP nicht dazu führen darf, dass dringend notwendige Wasserkraftprojekte für Klimaschutz und Versorgungssicherheit durch pauschale oder nicht ausreichend realitätsnahe FF-Potenzialstreckenausweisungen beeinträchtigt oder gar blockiert werden. Wasserkraft ist nicht nur ein energiewirtschaftlicher Faktor, sondern auch z.B. eine zentrale Voraussetzung für eine klimafreundliche, verlässliche und sichere Bahnstromversorgung. Im Sinne einer nachhaltigen und resilienten Energiezukunft in Österreich bedarf es daher vielmehr einer ausgewogenen Umsetzung, die eine ökologische Wiederherstellung dort wirksam ermöglicht, wo sie fachlich, technisch und wirtschaftlich realistisch erreichbar ist.

AT_AG9_Hydrologie – Maßnahmen zur Reduktion hydrologischer Belastungen

Die Ausgestaltung der Maßnahme AT_AG9_Hydrologie widerspricht aus Oesterreichs Energie-Sicht der Wiederherstellungsverordnung und den generellen Prämissen des Plans. Artikel 9 der WH-VO zielt bei der Wiederherstellung frei fließender Flüsse

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

DVR 0422100 • UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

insbesondere auf die Entfernung obsoleter Hindernisse ab, also solcher, die nicht mehr für Energieversorgung, Binnenschifffahrt, Wasserversorgung, Hochwasserschutz oder andere Zwecke benötigt werden. Bestehende und weiterhin erforderliche Wasserkraftanlagen können daher nicht undifferenziert mit obsoleten Hindernissen (in Form von Wasserausleitung) gleichgesetzt werden.

Besonders kritisch ist die vorgesehene direkte Übernahme und priorisierte Umsetzung dieser Maßnahmen im Maßnahmenprogramm des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans. Dies steht im Widerspruch zu dem – im Wiederherstellungsplan mehrfach betonten – Grundsatz der Freiwilligkeit. Sobald eine Übernahme in den Gewässerbewirtschaftungsplan erfolgt, werden die Maßnahmen verpflichtend. Es ist daher ausdrücklich klarzustellen, dass aus der Aufnahme in den Wiederherstellungsplan keine pauschalen oder automatischen Verpflichtungen für bestehende Anlagen abgeleitet werden und Maßnahmen nur nach einzelfallbezogener Prüfung, unter Wahrung bestehender Rechte sowie unter Berücksichtigung von Verhältnismäßigkeit, technischer Machbarkeit, ökologischer Wirksamkeit und energiewirtschaftlichen Auswirkungen festgelegt werden dürfen. Außerdem ist sicherzustellen, dass vom E-Flow abweichende Zielvorgaben des Gewässerbewirtschaftungsplans (z.B. durch Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper) nicht durch den Wiederherstellungsplan überlagert und verschärft werden.

Die rechtlichen Auswirkungen der Wiederherstellungsverordnung sehen wir daher hier als Gefahr und projektverzögernde Hürde sowohl für die Bestandanlagen als auch für neue Vorhaben zur Wasserkraftnutzung. Die Gefahr besteht darin, dass sich aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten in den naturschutzrechtlichen Vorgaben noch weitere Verschärfungen ergeben könnten. Der Wiederherstellungsplan ist nur dann akzeptabel, wenn die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen in einem akkordierten Prozess festgelegt wurden. Hinsichtlich der Gewässer sind rechtliche Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Stattdessen ist auf die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu verweisen und der dafür vorgesehene Rechtsweg unverändert beizubehalten. Bezüglich des Schwerpunkts zum Schutz von Auen sollte grundsätzlich eine Kombination mit Wasserkraftnutzung nicht kategorisch ausgeschlossen werden.

Auch die Annahme, Erzeugungsverluste infolge erhöhter Wasserabgaben könnten regelmäßig durch Effizienzsteigerungen oder Revitalisierungen ausgeglichen werden, ist fachlich nicht belastbar. Der Anlagenbestand befindet sich nicht in einem Zustand, der Effizienzgewinne im zweistelligen Prozentbereich erwarten ließe; realistische Zugewinne liegen regelmäßig im unteren einstelligen Prozentbereich, während zusätzliche Wasserabgaben Erzeugungsverluste von bis zu 20 % bewirken können. Gerade bei

Speicher- und Ausleitungskraftwerken können solche Verluste zudem die Flexibilität, Regelbarkeit und Versorgungssicherheit beeinträchtigen.

Im Einzelnen:

Datensatz und Planbeilagen

Derzeit ist aus dem Planentwurf nicht ersichtlich, welche Maßnahmen gesetzt werden und wo diese verortet sind. Es wird das Ziel von 300 km bis 2030 in Kapitel 9.2.1.1 angeführt. Die aus dem Analyseprozess bekannten Vektordaten zu Potentialstrecken und FFR (Free Flowing River) -Strecken wurden seitens des BMLUK auf einer Online-Geodatenplattform veröffentlicht (https://maps.wisa.bmluk.gv.at/frei-fliessende-fluesse/). Die Analyse der Gewässerstrecken kann im Zuge des Erstellungsprozesses unter den beteiligten Stakeholdern transparent anhand der zugrundeliegenden Methodik kommuniziert werden, im Rahmen des nationalen Wiederherstellungsplans sollten jedoch nur jene Gewässerstrecken – also Potentialstrecken – für die Erreichung der Ziele (vorerst bis 2030) kartographisch ausgewiesen werden. Sie sind die im Planungsinstrument für die Zielerreichung relevanten Ausweisungen.

Maßnahmen

In Kapitel 14.3.1 wird die Maßnahme „AT_AG9_Hydrologie – Maßnahmen zur Reduktion hydrologischer Belastungen“ beschrieben. Wir sehen die Ausführungen in mehrerlei Hinsicht als irreführend und überschießend an. Die europäischen Anforderungen aus Art. 9 WH-VO werden kompetenzrechtlich im Bereich des Wasserrechts behandelt. Bestehende wasserrechtliche Planungsinstrumente und daraus resultierende Maßnahmen dürfen aber nicht zu einer Vermischung mit den Zielen der WH-VO führen. Diese scharfe Trennung wird in Kapitel 14.3.1 gerade nicht vorgenommen, wenn mit Verweis auf CIS Guidance No. 41 (Identifikation von FFR) und den hydrologischen Anforderungen dieser Strecken eine Bezugnahme zu den „Restwasserstrecken“, dem „guten ökologischen Zustand“ der Gewässer sowie letztlich dem „Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan“ gemacht wird. Die Verpflichtungen aus der WRRL und der WH-VO bedürfen einer gegenseitigen Abstimmung (Art. 14 WH-VO); deren Instrumente (NGP IV und NWP) und insbesondere die abgeleiteten Maßnahmen sind aber tunlichst zu trennen. Dies umso mehr, da Kap. 14.3.1 auf „Maßnahmen zur Herstellung des Ecological Flow“ abzielt.

Zielformulierung der WH-VO

Unseres Erachtens ist zu hinterfragen, ob die Maßnahmenformulierung in Kapitel 14.3.1 nicht über die Anforderungen der WH-VO hinausgehen. Im Rahmen der Analyse der FFR-Strecken wurde die Hydrologie neben der Morphologie durchaus mitbetrachtet und bildet einen wesentlichen Aspekt der ökologischen Funktionsfähigkeit eines Gewässers.

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

DVR 0422100 • UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Diese Dimensionen eines frei fließenden Flusses (longitudinal, lateral, vertikal und zeitlich) haben so auch Eingang in die Ausweisungsmethodik (CIS Guid. 41 Ecostat) gefunden. Dies dient aber lediglich der Analyse und Ist-Bestandsaufnahme. Die Ableitung der Maßnahmen für die zu renaturierenden Gewässerstrecken/Potentialstrecken sollte sich an den künstlichen Hindernissen (lateral/longitudinal/vertikal) orientieren. Eine unbeeinträchtigte Hydrologie ist Grundvoraussetzung für die Streckenausweisung, nicht jedoch im Maßnahmenset abzubilden. Im derzeitigen Entwurf des WHP sollen jedoch hydrologische Maßnahmen direkt in das Maßnahmenprogramm des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans übernommen werden. Dies lehnen wir ab. Insbesondere lehnen wir dies in jenen Strecken ab, die bereits als HMWB-Strecke verordnet sind und mit dem Ziel GÖP aus dem NGP beplant sind. Eine Renaturierung mit dem Ziel „guter Zustand“ oder darüberhinausgehend (ecological flow) konterkariert laufende Prozesse.

Als ein Beispiel sei der Wasserkörper Nummer 101640001 Verbellabach/Zeinisbach in Vorarlberg angeführt:



Wir ersuchen daher, AT_AG9_Hydrologie grundlegend zu überarbeiten und sicherzustellen, dass der Plan mit einer transparenteren Kostenaufschlüsselung und entsprechenden Finanzierungsstrategie hinterlegt wird. Aufgrund der noch fehlenden wesentlichen Planbestandteile ist nach deren Vorlage eine weitere öffentliche Konsultation unbedingt erforderlich. Erst auf Grundlage eines vollständigen Plans kann eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen erfolgen.

Finanzierung

Der im Entwurf ausgewiesene Finanzierungsbedarf von rund 12,2 Mrd. Euro ist erheblich; zugleich ist bislang nur ein Teil der erforderlichen Mittel gesichert. Es bedarf daher einer

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

DVR 0422100 • UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

klaren, transparenten und langfristig tragfähigen Finanzierungsstrategie. Insbesondere ist klarzustellen, dass die Umsetzung des Wiederherstellungsplans nicht überwiegend oder faktisch über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit Infrastrukturvorhaben finanziert werden soll. Würden Wiederherstellungsmaßnahmen in diesem Umfang einzelnen Infrastrukturprojekten auferlegt, könnten diese unverhältnismäßig verteuert oder unwirtschaftlich werden. Dadurch bestünde die Gefahr, dass gerade jene Investitionen erschwert werden, die für Energie- und Mobilitätswende sowie Klimaschutz erforderlich sind. Notwendig sind daher eine verursachergerechte, sektorübergreifende Kostentragung, ausreichende öffentliche Mittel und geeignete Förderinstrumente.

EU-Förderungen (z.B. über den österreichischen Nationalen und Regionalen Partnerschaftsplan und/oder über die Fortsetzung des EU-LIFE-Programms) für freiwillige Maßnahmen auf Flächen von Erneuerbaren Energieanlagen (sofern sie zu den Zielen der WHPs beitragen) sind dabei zu etablieren und weiterzuführen.

Wechselwirkungen zwischen Wiederherstellungsplan und NEKP (Kapitel 4.2.6)

Im WHP sollte u.E. konkret beschrieben werden, welche Maßnahmen gesetzt werden, um eine übergeordnete Planung und Abwägung zwischen Energieinfrastruktur, Flächennutzung und Biodiversitätszielen sicherzustellen. Dabei ist eine gemeinsame Planung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energien und ökologische Vorrangflächen erforderlich. Eine Möglichkeit dazu wird beispielsweise auch in der UVP-G-Novelle mit der Möglichkeit von Flächenpools für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 17 Abs. 4a UVP-G) aufgegriffen (dazu u.a. im Einzelnen), ebenso dazu zählt die Identifikation von Potenzialflächen, auf denen erneuerbare Energieerzeugung und Biodiversitätsziele gemeinsam umgesetzt werden können.

PV-Freiflächenanlagen sollten hier auch als Wiederherstellungsflächen anerkannt werden, da sie bei entsprechender Ausgestaltung einen Mehrwert für die Natur leisten können. Durch die weitgehend fehlende Bodenversiegelung, die Reduktion der Nutzungsintensität sowie die Möglichkeit einer extensiven Bewirtschaftung können sich Bodenfunktionen erholen und die Biodiversität kann verbessert werden. Damit tragen PV-Freiflächen nicht nur zur Energiewende, sondern auch zur Wiederherstellung ökologischer Funktionen bei.

Freiwillige Leistungen von Energieversorgungsunternehmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, sollten durch geeignete Förder- oder Anreizsysteme ebenso weiter unterstützt werden, um Synergieeffekte nutzen zu können. Als Vorbild könnten Mechanismen ähnlich dem ÖPUL dienen. Ergänzend wäre zu prüfen, ob für derartige

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

DVR 0422100 • UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Maßnahmen Verfahrensvereinfachungen im Naturschutzrecht vorgesehen werden können.

Im Einzelnen:

Verknüpfung von Flächenpools gem. UVP-G mit den nationalen Wiederherstellungszielen

Ziel sollte es sein, künftig verstärkt Flächenpools für die Umsetzung projektbezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu nutzen und diese mit den Zielen des Nationalen Wiederherstellungsplans abzustimmen.

Dabei sollte die Möglichkeit geschaffen werden, dass Projektwerber erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf geeigneten Flächen innerhalb solcher Flächenpools umsetzen können und diese Maßnahmen gleichzeitig einen Beitrag zur Erreichung der nationalen Wiederherstellungsziele leisten.

Dadurch könnten Synergien zwischen den naturschutzrechtlichen Anforderungen von Infrastrukturprojekten und den nationalen Wiederherstellungszielen geschaffen werden. Gleichzeitig würde die Bündelung von Maßnahmen auf größeren, zusammenhängenden Flächen deren ökologische Wirksamkeit verbessern und die Umsetzung projektbezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erleichtern.

Es wird daher angeregt, diese Möglichkeit der Verknüpfung von Flächenpools gem. UVP-G mit den nationalen Wiederherstellungszielen ausdrücklich im Nationalen Wiederherstellungsplan zu berücksichtigen.

Kohärenz Wiederherstellungsplan und ÖNIP

Der Nationale Wiederherstellungsplan weist auf die Notwendigkeit hin, die Wiederherstellungsziele mit dem Ausbau der Energie- und Netzinfrastruktur abzustimmen, um mögliche Zielkonflikte frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die im Nationalen Wiederherstellungsplan vorgesehenen und räumlich konkretisierten Wiederherstellungsflächen bei der nächsten Aktualisierung des ÖNIP, im Jahr 2028, im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zu berücksichtigen.

Insbesondere sollten diese Flächen entsprechend dem übergeordneten strategischen Planungsmaßstab des ÖNIP in die Raumanalysen und die Bewertung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht einfließen.

Die Ausweisung von Wiederherstellungsflächen darf dabei nicht zur Festlegung von Ausschlussflächen für den Netzausbau führen. Vielmehr soll ihre Berücksichtigung dazu

dienen, die Wiederherstellungsziele bereits auf strategischer Planungsebene bestmöglich in die Entwicklung der Netzinfrastruktur einzubeziehen.

Ziel ist eine frühzeitige Berücksichtigung der Wiederherstellungsziele in der strategischen Netzinfrastrukturplanung, ohne dadurch die für die Energiewende und Versorgungssicherheit erforderlichen Netzausbauvorhaben grundsätzlich einzuschränken.

Artikel 10 Bestäuber M1 – Bestäuberrelevante Maßnahmen in Acker- und Grünlandsystemen

Wir regen an, in der Maßnahme AT_AG11_DIVVT_BW_3 zu prüfen, ob die Förderung vertikaler Landschaftsstrukturen und die Verbesserung der Habitatvernetzung ausdrücklich nicht nur für landwirtschaftliche Betriebe, sondern auch für Betreiber von Photovoltaik- und Windkraftanlagen geöffnet werden kann. Dadurch könnten zusätzliche Flächenpotenziale für die Erreichung der Ziele im Bereich Bestäuberschutz und Biodiversität erschlossen werden.

Artikel 4 Wiederherstellung von Land-, Küsten- und Süßwasserökosystemen - Erfordernis einer neuerlichen Konsultation

Die Wiederherstellungs-VO verlangt ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten bei der Erstellung ihrer Wiederherstellungspläne Synergien mit dem Ausbau erneuerbarer Energien und die dafür erforderliche Infrastruktur gemäß der EU-Erneuerbaren-Richtlinie sicherstellen. Sowohl die RED III-RL als auch die Wiederherstellungs-VO erkennen Netzinfrastruktur zudem als Vorhaben von überragendem öffentlichem Interesse an.

Der Nationale Wiederherstellungsplan weist zutreffend auf den Zielkonflikt zwischen Netzausbauprojekten im Sinne der RED III-Richtlinie und Maßnahmen zur Wiederherstellung hin. Konkrete Ansätze zum Umgang mit diesen Zielkonflikten werden jedoch nicht aufgezeigt.

In Österreich bestehen bislang keine integrierten Planungs- und Abstimmungsprozesse zwischen Projektwerbern und den zuständigen öffentlichen Stellen, durch die potenzielle Konflikte zwischen Netzausbauvorhaben und Biodiversitätszielen frühzeitig erkannt, bewertet und einer sachgerechten Lösung zugeführt werden können.

Durch das Fehlen von konkreten Aussagen im vorliegenden Dokument ist aus unserer Sicht derzeit keine Beurteilung dieses für den Netzausbau wesentlichen Themas möglich.

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

DVR 0422100 • UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Wir regen daher an, nach Vorlage ergänzender Ausführungen zu Artikel 4 eine neuerliche Konsultation durchzuführen. Eine solche Konsultation erscheint insbesondere erforderlich, um die Wechselwirkungen zwischen den Wiederherstellungszielen und den für die Energiewende sowie die Versorgungssicherheit notwendigen Netzausbauvorhaben angemessen beurteilen zu können. Die Auswirkungen auf Ausbauvorhaben im Bereich erneuerbarer Energien nach Veröffentlichung des ergänzten Entwurfs sollten ebenfalls nochmals gesondert bewertet werden.

Wir bedanken uns nochmal für die Möglichkeit einer Stellungnahme und bitten um Berücksichtigung der vorgestellten Argumente und Anmerkungen. Gerne stehen wir für Fragen und einen weiteren Austausch zu diesem für Oesterreichs Energie zentralen Themenbereich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Dr. Dieter Kreikenbaum
Leiter Erzeugung

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

DVR 0422100 • UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787